

**Allgemeinverfügung der Stadt Ulm zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten  
nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV in der  
Umweltzone Ulm**

I.

1. Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung Fahrzeuge ausschließlich zum Zweck von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV die Umweltzone der Stadt Ulm befahren.
2. Die von den gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 LVwVfG örtlich zuständigen Behörden aufgrund einer Einzelfallprüfung erteilten Ausnahmegenehmigungen besitzen in den baden-württembergischen Umweltzonen mit Ausnahme der Umweltzone Stuttgart insoweit Geltung, als die Regelungsinhalte und Lebenssachverhalte identisch sind.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Ulm, Bürgerdienste, Schillerstraße 30, 89077 Ulm oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Ulm Widerspruch erhoben werden.

Ulm, den 12.02.2019

Oberbürgermeister  
Gunter Czisch

Tag der Bekanntmachung: 14.02.2019